

1. Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 3a 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F.

(3a) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben, in einer Kindergartengruppe, in einer alterserweiterten Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe sowie einer Krabbelstube ist ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten.

§ 27 Abs. 1 und 2 Oö. Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F.

- (1) Die Rechtsträger haben für jene Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und auf die nicht die Voraussetzungen des beitragsfreien Besuchs gemäß § 3 Abs. 3a zutreffen, einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) einzuheben, der höchstens kostendeckend sein darf. Beiträge des Landes und der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Nähere über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags zu regeln (Elternbeitragsverordnung).

Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. xx/2018, i. d. g. F.

2. Erläuterung:

Aufgrund der Novelle des Oö KBG wurde am 15.01.2018 die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 neu beschlossen. Für die konkrete Umsetzung sind von den Rechtsträgern **Tarifordnungen zu erlassen**.

Bis auf die Nachvollziehung zwischenzeitlich erfolgter Indexanpassungen sowie legislatischer Anpassungen wurden **keine Änderungen** an der **Bewertung des Einkommens**, der **Berechnung der Elternbeiträge für Kinder vor Vollendung des 30. Lebensmonats und für Schulkinder**, den **Geschwisterabschlägen**, dem **angemessenen Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**, den **Materialbeiträgen** und den **Gastbeiträgen** vorgenommen.

Sämtliche **Indexanpassungen bis inklusive Arbeitsjahr 2017/2018** wurden **nachvollzogen**. Um nicht innerhalb kurzer Zeit nach Inkrafttreten der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 eine weitere Änderung vornehmen zu müssen, soll die **nächste Indexanpassung** erst zu Beginn des **Arbeitsjahres 2019/2020** erfolgen.

Die Einhebung der Elternbeiträge ist im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorgaben gemäß § 27 Abs. 1 Oö. KBG ab 01.02.2018 verpflichtend.

Um eine **rechtzeitige Beschlussfassung der Tarifordnungen** zu ermöglichen, wurde in § 16 EBVO normiert, dass die Rechtsträger die Tarifordnung bereits nach Beschlussfassung dieser Verordnung in der Oö Landesregierung erlassen können, diese jedoch frühestens mit dem 01.02.2018 anwenden dürfen.

Gemeinden, die keine gemeindeeigene Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, haben keine Tarifordnung zu beschließen, diese beschließt der Rechtsträger.

Von der Direktion Inneres und Kommunales wird hierzu Folgendes mitgeteilt:

Die Tarifordnung des Rechtsträgers Gemeinde muss vom Gemeinderat beschlossen werden. Das Kollegialorgan „Gemeinderat“ kann aber nur in Sitzungen tätig werden. Eine **Beschlussfassung im Umlaufwege ist unzulässig.**

Hinsichtlich der **Einberufung** von Gemeinderats-Sitzungen wird auf § 45 Abs. 3 und 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 hingewiesen. Wie allgemein bekannt, können solche Sitzungen natürlich **auch außerhalb des Sitzungsplans** stattfinden.

Obgleich die im Gemeinderat zu beschließende Tarifordnung keine Verordnung im Sinne des B-VG ist, wird die Meinung vertreten, dass diese eine Angelegenheit betrifft, die die Öffentlichkeit berührt. In diesem Fall hat eine **Kundmachung der Tarifordnung** gemäß § 94 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 zu erfolgen. Zumal in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht auf Abs. 2 verwiesen wird, wonach die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag eintritt, wird die Tarifordnung **bereits mit Ablauf des Tages des Anschlages wirksam**, unbeschadet dessen, dass diese Tarifordnung dennoch zwei Wochen an der Amtstafel kundzumachen ist. Damit die gesetzliche Vorgabe 1.2.2018 eingehalten werden kann, ist **die beschlossene Tarifordnung somit spätestens am 31.1.2018 kundzumachen.**

3. Nachmittagstarif vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt:

	Mindestbeitrag ab 13.00 Uhr	Elternbeitrag ab 13.00 Uhr	Höchstbeitrag ab 13.00 Uhr
5 Tage	42 Euro	3 %	110 Euro
3 Tage	29 Euro	70 % vom 5-Tages-Tarif	77 Euro
2 Tage	21 Euro	50 % vom 5-Tages-Tarif	55 Euro